

2

REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Wichtige Pflichten als Händler

Sie lagern einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch und bringen diesen in Verkehr ohne ihn selbst zu verwenden? In diesem Fall gelten Sie gemäß REACH als Händler. Einzelhändler, „Rebrander“ (die umbenennen, aber z. B. nicht selbst um- oder abfüllen) und Lagerfirmen haben dieselben Pflichten wie Händler.

Als Händler sind Sie verpflichtet Informationen von einem Akteur der Lieferkette an andere weiterzuleiten. Damit haben Sie, was den Informationsfluss innerhalb der Lieferkette betrifft, eine Schlüsselposition.

Beispiele für Informationen, die weitergeleitet werden müssen:

- Informationen über die Feststellung von Verwendungen, entweder von Herstellern/ Importeuren an nachgeschaltete Anwender, z. B. über Fragebögen, oder von nachgeschalteten Anwendern an Lieferanten, z. B. über allgemeine Verwendungsbeschreibungen in Briefform;
- spezielle Informationen eines nachgeschalteten Anwenders, der für den unmittelbar vorgeschalteten Akteur der Lieferkette einen Stoffsicherheitsbericht des nachgeschalteten Anwenders erstellen möchte;
- Sicherheitsdatenblätter (mit oder ohne Expositionsszenarien) und empfohlene angemessene Risikomanagementmaßnahmen. Expositionsszenarien und andere einschlägige mit dem Sicherheitsdatenblatt erhaltene Informationen sollten zur Ausarbeitung Ihres eigenen Sicherheitsdatenblattes für Verwendungen genutzt werden, für die Sie gemäß Artikel 37 Absatz 2 der REACH-Verordnung Informationen weitergegeben haben;
- falls ein Sicherheitsdatenblatt nicht erforderlich ist: Informationen über die Zulassung/Beschränkungen eines Stoffes, sofern verfügbar, sowie alle für die Festlegung und Anwendung von Risikomanagementmaßnahmen erforderlichen Informationen;
- alle neuen Informationen über gefährliche Eigenschaften sowie Informationen die die Eignung der Risikomanagementmaßnahmen in Frage stellen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Informationen über einen Stoff oder ein Gemisch mindestens zehn Jahre nach der letzten Lieferung aufbewahren müssen.

Sie möchten mehr wissen?

- 1 REACH-Info 5 Rechte und Pflichten des nachgeschalteten Anwenders unter REACH
- 2 REACH-Info 6: Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler